S 8 AL 65/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitslosengeld Dispositionsbefugnis bezüglich der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld Verfügbarkeit Verzicht auf Ansprüche auf Sozialleistungen
Leitsätze	1. Die Gestaltungsmöglichkeiten des Verzichts auf Ansprüche auf Sozialleistungen und der Dispositionsbefugnis bezüglich der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld stehen selbständig nebeneinander. 2. Die Bereitschaft, sich den Vermittlungsbemühungen der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung stellen zu wollen, ist eine Begebenheiten tatsächlicher Art, die nicht mit Wirkung für die Vergangenheit erklärt werden kann.
Normenkette	§ 136 Abs. 1 Nr. 1 SGB III § 137 Abs. 2 SGB III § 46 Abs. 1 SGB I §§ 137 ff. SGB III

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AL 65/15
Datum	02.07.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 111/19
Datum	11.06.2020

3. Instanz

Datum -

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 2. Juli 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger erstrebt die Verpflichtung der Beklagten, ihm fÃ¼r den Zeitraum vom 1. September 2014 bis zum 17. Oktober 2014 Arbeitslosengeld zu bewilligen.

Am 31. Juli 2014 sprach der KlÃ¤ger bei der Beklagten persÃ¶nlich vor und teilte mit, dass sein ArbeitsverhÃ¤ltnis durch den Arbeitgeber gekÃ¼ndigt worden sei. Die Arbeitslosmeldung wurde zum 1. September 2014 erfasst. Dem KlÃ¤ger wurden die Antragsunterlagen ausgehÃ¤ndigt.

Mit Schreiben vom 12. September 2014 teilte der KlÃ¤ger der Beklagten mit: "Hiermit verzichte ich, A â¦ auf Arbeitslosengeld I ab dem 01.09.14 â 17.10.14 ".

Am 14. Oktober 2014 meldete sich der KlÃ¤ger erneut persÃ¶nlich arbeitssuchend und beantragte die Bewilligung von Arbeitslosengeld ab dem 18. Oktober 2014. Er gab zugleich an, am 18. November 2014 wieder eine BeschÃ¤ftigung aufzunehmen.

Am 30. Oktober 2014 sprach der KlÃ¤ger persÃ¶nlich bei der Beklagten vor und erklÃ¤rte, die VerzichtserklÃ¤rung vom 12. September 2014 zurÃ¼cknehmen zu wollen. Mit handschriftlichem Schreiben vom gleichen Tage teilte er mit: "Hiermit mÃ¶chte ich, A â¦ geboren am â¦1989 meine VerzichtserklÃ¤rung vom 12.09.14 ab dem 01.09.14 aufheben, da ich â Ã¼ber 25 Jahre bin und selbst KrankenkassenbeitrÃ¤ge zahlen mÃ¼sste â keine NebenbeschÃ¤ftigung ausÃ¼be, mit der ich meinen Lebensunterhalt bestreiten kann."

Mit Bescheid vom 8. Dezember 2014 bewilligte die Beklagte dem KlÃ¤ger Arbeitslosengeld in HÃ¶he eines tÃ¤glichen Leistungsbetrages vom 17,25 Eur bei einer Anspruchsdauer von 300 Kalendertagen fÃ¼r den Zeitraum vom 18. Oktober 2014 bis 17. November 2014.

Mit Bescheid vom 8. Januar 2015 lehnte die Beklagte die Bewilligung von Arbeitslosengeld fÃ¼r den Zeitraum des Verzichts ab. Der KlÃ¤ger habe erklÃ¤rt, dass der Arbeitslosengeldanspruch nicht am 1. September 2014 sondern erst am 18. Oktober 2014 entstehen solle. Damit habe er von seinem Dispositionsrecht nach Â§ 137 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches Drittes Buch â ArbeitsfÃ¶rderung â (SGB III) Gebrauch gemacht. Da am 12. September 2014 Ã¼ber den Anspruch auf Arbeitslosengeld noch nicht entschieden gewesen sei, entfalte die ErklÃ¤rung Wirkung. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld sei, dem Willen des KlÃ¤gers

entsprechend, am 18. Oktober 2014 entstanden. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2014 habe er die ErklÃ¤rung dahin abgeÃ¤ndert, dass der Anspruch nunmehr doch ab 1. September 2014 entstehen solle. Die ErklÃ¤rung sei aber unwirksam. Soweit Ã¼ber den Anspruch auf Arbeitslosengeld einmal disponiert worden sei, kÃ¶nne, ausgehend vom Tag der geÃ¤nderten ErklÃ¤rung, nur mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft nach Â§ 137 Abs. 2 SGB III eine geÃ¤nderte Disposition erfolgen. FÃ¼r die Vergangenheit kÃ¶nne eine Disposition nicht geÃ¤ndert werden.

Den Widerspruch des KlÃ¤gers vom 14. Januar 2015 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 16. Januar 2015 zurÃ¼ck.

Die Klage vom 9. Februar 2015 hat das Sozialgericht mit Gerichtsbescheid vom 2. Juli 2019 abgewiesen. Dem KlÃ¤ger stehe fÃ¼r den Zeitraum vom 1. September 2014 bis zum 17. Oktober 2014 kein Anspruch auf Arbeitslosengeld zu, da er die Disposition Ã¼ber den Beginn des Anspruchs nicht mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit sondern gem. Â§ 137 Abs. 2 SGB III nur mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft habe Ã¤ndern kÃ¶nnen. Auch habe der KlÃ¤ger im Streitzeitraum den VermittlungsbemÃ¼hungen der Beklagten nicht zur VerfÃ¼gung gestanden, da diese in dem Zeitraum davon habe ausgehen mÃ¼ssen, dass er nicht habe vermittelt werden wollen.

Mit seiner gegen den ihm am 13. Juli 2019 zugestellten Gerichtsbescheid gerichteten Berufung vom 13. August 2019 verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren weiter. Es gehe ihm um die Anwendung des Dispositionsrechts fÃ¼r einen vergangenen Zeitraum. Er kÃ¶nne bis zur Entscheidung Ã¼ber den Anspruch bestimmen, zu welchem Zeitpunkt Arbeitslosengeld bewilligt werden solle. Die Bewilligung sei am 8. Dezember 2014 erfolgt. Nach Â§ 137 Abs. 2 SGB III kÃ¶nne Ã¼ber den Anspruch nur mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft eine geÃ¤nderte Disposition erfolgen, Ã¼ber den bereits disponiert worden sei. Zuvor habe jedoch noch keine Arbeitslosigkeit vorgelegen. Demzufolge kÃ¶nne auch noch nicht disponiert worden sein.

Der KlÃ¤ger beantragt, sachgerecht gefasst,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 2. Juli 2019 sowie den Bescheid der Beklagten vom 8. Januar 2015 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 16. Januar 2015 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, fÃ¼r den Zeitraum vom 1. September 2014 bis zum 17. Oktober 2014 Arbeitslosengeld in gesetzlicher HÃ¶he zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend und bezieht sich auf ihre AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid. ErgÃ¤nzend trÃ¤gt sie vor, dass sich der KlÃ¤ger ihren VermittlungsbemÃ¼hungen nicht ausdrÃ¼cklich zur VerfÃ¼gung gestellt habe. Vielmehr sei er mit den Vorbereitungen fÃ¼r einen

Umzug beschÃ¤ftigt gewesen, was sich aus Vermerken Ã¼ber persÃ¶nliche Kontakte vom 2. Oktober 2014 und 9. Oktober 2014 ergebe.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt des beigezogenen Verwaltungsvorganges und der Gerichtsakten beider Instanzen verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

I. Das Gericht konnte trotz Ausbleibens des KlÃ¤gers verhandeln und entscheiden, weil er hierauf in der Ladung hingewiesen worden ist (vgl. Â§ 153 Abs. 1 i. V. m. Â§ 110 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

II. Die zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet.

Der Bescheid der Beklagten vom 8. Dezember 2014 und der Widerspruchsbescheid vom 16. Januar 2015 sind rechtmÃ¤Ãig. Ihm steht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld im Zeitraum 1. September 2014 bis zum 17. Oktober 2014 nicht zu.

In Bezug auf die ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers vom 12. September 2014 lÃ¤sst der Senat offen, ob der KlÃ¤ger damit auf seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld fÃ¼r den bezeichneten Zeitraum verzichtet hat oder in der ErklÃ¤rung die AusÃ¼bung des ihm zustehenden Dispositionsrechts zu sehen ist. Denn dem KlÃ¤ger steht in beiden Varianten der geltend gemachte Anspruch nicht zu.

Nach MaÃgabe von Â§ 136 Abs. 1 Nr. 1, Â§Â§ 137 ff. SGB III haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit. Nach Â§ 46 Abs. 1 Halbsatz 1 des Sozialgesetzbuches Erstes Buch â Allgemeiner Teil â (SGB I) kann auf AnsprÃ¼che auf Sozialleistungen durch schriftliche ErklÃ¤rungen gegenÃ¼ber dem LeistungstrÃ¤ger verzichtet werden. Der Verzicht kann jederzeit mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft widerrufen werden (vgl. Â§ 46 Abs. 1 Halbsatz 2 SGB I). Daneben kann nach Â§ 137 Abs. 2 SGB III bis zur Entscheidung Ã¼ber einen Anspruch auf Arbeitslosengeld die antragstellende Person bestimmen, dass der Anspruch nicht oder zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt entstehen soll.

Beide GestaltungsmÃ¶glichkeiten stehen selbststÃ¤ndig nebeneinander, sind aber unterschiedlich in ihren rechtlichen Auswirkungen. Verzicht im Sinne von Â§ 46 Abs. 1 SGB I ist die vollstÃ¤ndige oder teilweise Aufgabe eines Anspruches (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 17. Mai 1988 â10 RKg 3/87 â BSGE 63, 167 ff. = SozR 1500 Â§ 54 Nr. 85 = juris Rdnr. 28; BSG, Urteil vom 25. Juli 1995 â10 RKg 9/94 â BSGE 76, 203 ff. = SozR 3-5870 Â§ 10 Nr. 7 = juris, jeweils Leitsatz). Der betroffene Anspruch muss also mit allen seinen Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere dem Stammrecht, bestehen. Besteht, wie beim Arbeitslosengeld, der Anspruch fÃ¼r eine bestimmte Anspruchsdauer (hier: 300 Kalendertage), verringert sich die Anspruchsdauer um den Zeitraum des Verzichts. DemgegenÃ¼ber hat die Dispositionsbefugnis nach Â§ 137 Abs. 2 SGB III zur Folge, dass der Anspruch

gerade nicht oder spÃ¤ter entsteht (vgl. Ãndl, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB III [2. Aufl., 2019], Â§ 137 Rdnr. 30). Das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen einschlieÃlich des Stammrechts wird damit ausgeschlossen oder in die Zukunft verschoben. Wird bestimmt, dass der Anspruch zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt entstehen soll, entsteht er ab diesem gewÃ¤hlten Zeitpunkt fÃ¼r die volle Anspruchsdauer (vgl. Valgolio, in: Hauck/Noftz, SGB III [Stand: Erg.-Lfg. Stand 04/18], Â§ 137 Rdnr. 66).

Die Beklagte und das Sozialgericht haben die ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers vom 12. September 2014 nicht als Verzicht sondern als AusÃ¼bung des Dispositionsrechts gewertet. Ob diese Auslegung gegen den Wortlaut der ErklÃ¤rung mÃ¶glich ist, erscheint zweifelhaft, zumal der KlÃ¤ger auch spÃ¤ter, nicht etwa nur in seiner "Aufhebung" der VerzichtserklÃ¤rung, an dem Begriff des Verzichts festgehalten hat.

Ob es sich um einen Verzicht oder eine Disposition gehandelt hat, kann indes offen bleiben, weil sich im konkreten Fall keine Auswirkungen auf den Ausgang des Verfahrens ergeben. Sowohl als Verzicht nach Â§ 46 SGB I als auch als Disposition nach Â§ 137 Abs. 2 SGB III fÃ¼hrt die ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers vom 12. September 2014 zu einem Ausschluss des Anspruchs auf Arbeitslosengeld fÃ¼r den Zeitraum 1. September 2014 bis zum 17. Oktober 2014.

Zwar kann ein Verzicht nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes jederzeit widerrufen werden, jedoch (nur) mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft (vgl. Â§ 46 Abs. 1 Halbsatz 2 SGB I). Aus der Perspektive der ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers vom 30. Oktober 2014, mit der er von seinem Verzicht abrÃ¼ckte, ist der streitbefangene Zeitraum aber Vergangenheit.

Im Ergebnis ergibt sich nichts anderes, wenn die ErklÃ¤rungen vom 12. September 2014 als Disposition im Sinne von Â§ 137 Abs. 2 SGB III angesehen wird. Die Vorschrift bezweckt, dass die ErfÃ¼llung aller Anspruchsvoraussetzungen und damit die Entstehung des Stammrechts je nach ErklÃ¤rung ausgeschlossen oder auf einen spÃ¤teren Zeitpunkt verschoben werden kann. WÃ¤re die ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers vom 12. September 2014 eine solche Disposition, wÃ¼rde das Stammrecht auf Arbeitslosengeld erst ab dem 18. Oktober 2014 bestanden haben.

Auch aus der Weisungslage der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit kann der KlÃ¤ger nichts fÃ¼r den von ihm geltend gemachten Anspruch herleiten. Nach Nummer 137.2 Abs. 1 der Fachlichen Weisungen zu Â§ 137 SGB III (verÃ¶ffentlicht auf der Internetseite der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-iii-137 ba015144.pdf) sollen Arbeitslose bis zum Zugang des Bewilligungsbescheides auch mehrfach bestimmen kÃ¶nnen, dass das Stammrecht spÃ¤ter entstehen soll, oder die ErklÃ¤rung widerrufen kÃ¶nnen. Auch danach ist â auch wenn dies nicht ausdrÃ¼cklich im Weisungstext enthalten ist â ein Widerruf der DispositionserklÃ¤rung nur mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft mÃ¶glich. Dies folgt daraus, dass der Arbeitslose mit seiner ErklÃ¤rung, der Anspruch auf Arbeitslosengeld solle zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt entstehen, zugleich regelmÃ¤Ãig zum Ausdruck bringt, dass er sich bis zu diesem Zeitpunkt auch nicht

dem Regime des SGB III unterwerfen will. Denn es ist im Regelfall nicht ersichtlich, weshalb ein Arbeitsloser einerseits auf die finanziellen Leistungen des Arbeitslosengeldes verzichten sollte, andererseits aber Vermittlungsangebote (vgl. Â§ 35 SGB III) wÃ¼nschen sollte oder eine Eingliederungsvereinbarung (vgl. Â§ 37 Abs. 2 SGB III) abschlieÃen mÃ¶chte, was spÃ¤ter nach MaÃgabe von Â§ 38 Abs. 4 Satz 2 SGB III im Falle einer Pflichtverletzung zu einer Sanktion in der Form der Einstellung der Arbeitsvermittlung fÃ¼hren kann. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers im Schreiben vom 12. September anders zu verstehen sein kÃ¶nnte, bestehen nicht. Wenn aber ein Arbeitsloser zum Ausdruck bringt, sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht den Regelungen des SGB III unterstellen zu wollen, fehlt es jedenfalls an seiner subjektiven VerfÃ¼gbarkeit und an seiner persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung. Beides sind Tatbestandsvoraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (vgl. Â§ 137 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Â§ 138 Abs. 1 Nr. 3 SGB III, Â§ 137 Nr. 2 SGB III). Die Bereitschaft, sich den VermittlungsbemÃ¼hungen der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit zur VerfÃ¼gung stellen zu wollen, kann ebenso wenig mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit erklÃ¤rt werden wie die persÃ¶nliche Arbeitslosmeldung, da es sich bei beidem um Begebenheiten tatsÃ¤chlicher Art handelt.

FÃ¼hrt nach alldem die ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers vom 12. September 2014 sowohl als Verzicht als auch als AusÃ¼bung des Dispositionsrechts verstanden zu einem Wegfall des Zahlungsanspruchs fÃ¼r den Zeitraum 1. September 2014 bis zum 17. Oktober 2014, ist der Berufung der Erfolg zu versagen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

IV. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (vgl. Â§160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 06.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024